



LANDSCHAFTSPLAN Roxeler Riedel

ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE

GRENZEN

- Grenze des Planungsbereiches
- Grenze der Stadtbezirke

3-1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

- 3-1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Erhaltung)
- 3-1.1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Erhaltung und Sicherung)
- 3-1.1.2 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung (temporäre Erhaltung)
- 3-1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Anreicherung)
- 3-1.3 Optimierung der Aa und ihres Talraums im ökologischen Sinn durch die Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten unter Erhaltung vorhandener, naturnaher Strukturen und Lebensräume (Optimierung Aa-Tal)
- 3-1.4 Freizeit- und Erholungsschwerpunkt sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Aasee)

3-2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 3-2.1 Naturschutzgebiet
- 3-2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 3-2.3 Naturdenkmal
- 3-2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil

3-3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

- 3-3.1 Natürliche Entwicklung
- 3-3.2 Pflege

3-4.0 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN

- 3-4.1 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
- 3-4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Erntezucht

3-5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

- 3-5.1 Anpflanzungen**
(ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26(2) Landschaftsgesetz)
 - Anpflanzung eines Baumes
 - Anpflanzung einer Hecke mit zu entwickelnden Überhälften
 - Anpflanzung von Ufergehölzen
- 3-5.2 Anpflanzungen**
(raumbezogene Festsetzungen gemäß § 26(3) Landschaftsgesetz - Bereichsfestsetzungen)
 - Maßnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, sowie Einzelbäumen in ausgewiesenen Landschaftsräumen
- 3-5.3 Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume**
 - 3-5.3.1 Pflege und/oder Entwicklung eines vorhandenen Gewässers
 - 3-5.3.1.2 Neuanlage eines Kleingewässers
 - 3-5.3.2 Entwicklung von Uferstreifen
 - 3-5.3.3 Pflege und Entwicklung bestehender Biotopie

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Geplante, örtlich bedeutsame Hauptverkehrsstraße gemäß Flächenutzungsplan
- Gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB). Soweit ein Baubesondere Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 28 des Baugesetzbuches (BauGB) und über diese bauplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Werden in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang gebaute Ortschaft“ ausgewiesen, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Ausarbeitung dieses Landschaftsplanes bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I Nr. 51 S. 2545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2019 (BGBl. I Nr. 28 S. 1482, 1496), das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2010 (GV. NRW. S. 180), die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.02.2007 (GV. NRW. S. 208) sowie die Gemeindeordnung NRW (GO) (insbesondere §§ 7 und 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 966), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 678).

STAND DES LANDSCHAFTSPLANS

Der Landschaftsplan Roxeler Riedel (LP) der Stadt Münster ist seit dem 19.09.2014 rechtswirksam. Seitdem bestand insbesondere aufgrund veränderter Vorgaben der Bauplanung die Notwendigkeit, den LP zu ändern. Bei der vorliegenden Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen handelt es sich um eine nachträgliche Wiederherstellung des LP in der Fassung vom 19.09.2014 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bis zum 09.02.2019.

Diese Reproduktion des fortgeführten LP dient der allgemeinen Information. Genaue Einzelangaben sind dem rechtswirksamen LP sowie den rechtswirksamen Änderungen zu entnehmen.